

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist in der Sitzung am 20. April 2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- | | |
|--|----------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre | 425 € |
| b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre | 990 € |
| 2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite | 1.130 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte
für 25 Jahre für 2 Urnen | 740 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage
für 25 Jahre für 4 Urnen | 1.375 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld
Für 25 Jahre inkl. Rasenschnitt | 970 € |
| 6. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)
für 25 Jahre | 760 € |
| 7. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten
Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr | 46 € |
| 8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung
wird der Jahresbetrag der Gebühren unter
Nr. 2 bis 5 berechnet.
Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten
ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als
sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. | |
| 9. Gebühr für die Nutzung der Kirche für Trauerfeiern von
Verstorbenen, die nicht Glieder der ev. Kirche sind, keiner
Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft
Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg
angehören, zugehörig sind | 185 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 25 € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 25 € |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 182 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 33 € |
| 4. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 33 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Gruftschmuck und dem Herrichten der Grabstätte

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 280 € |
| b) Säрге über 1,20 m | 485 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 150 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung wird die Gebühr nach Aufwand erhoben.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Pro Grabbreite für Wahlgrab jährlich	33 €
Pro Grabbreite für Urnenwahlgrab jährlich	28 €

Diese Gebühr entfällt für

- a) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verliehen wurde und
- b) Gräber, deren Nutzungsrecht nach dem 1.1.1998 verlängert wird, für den Zeitraum der Verlängerung.

Anstelle eines jährlichen Friedhofgebührenbescheids kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch im Falle einer Verlängerung für den Rest der Laufzeit abgelöst werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. März 2006 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Beschluss des Friedhofsausschusses des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein vom 03.05.2010 (Az.: 82-8) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Moorrege, den 20. April 2010

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Moorrege-Heist
- Der Kirchenvorstand -

gez. Schwier

stellv. KV-Vorsitzender

Siegel

gez. Jürgen Heydorn

Mitglied

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1. bis 28. Juli 2010 im Kirchenbüro der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, Kirchenstraße 56 und ausgehängt im Eingangsbereich des Gemeindehauses Kirchenstraße 57 nach Hinweis in den Uetersener Nachrichten am 25. Juni 2010 und in den Schaukästen der Kirchengemeinde Moorrege-Heist, die sich befinden in Moorrege, Gemeindehaus Kirchenstraße 57 und in Heist, Großer Ring/Ecke Hauptstraße.

E. Hartenstein
KV-Vorsitzende



Jürgen Heydorn
Mitglied